

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1886

22 (29.5.1886)

Badische Gewerbezeitung.

Organ

der Großherzogl. Landes-Gewerbehalle

und

der Badischen Gewerbevereine.

Redigirt von Prof. Dr. H. Meidinger.

Erscheint wöchentlich einmal im Umfang von mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen. Jahrespreis 3 Mark durch Post und Buchhandel. Anzeigen 25 Pfg. die einmal gespaltene Petitzeile oder deren Raum.

XIX. Bd. No. 22.

Karlsruhe.

29. Mai 1886.

Inhalt S. 201 bis 208: Das Unfallversicherungs-Gesetz (Fortsetzung). — Schmiermittel zum Werkzeugschleifen. — Benzin auf Reinheit zu prüfen. — Brief- und Fragekasten. — Unsere Musterzeichnung. — Verbandstage. — Submissionen. — Anzeigen.

Das Unfallversicherungs-Gesetz.

(Fortsetzung.)

Die hauptsächlichsten Verpflichtungen und Befugnisse der Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind folgende: Soweit sie sich nicht schon bei der Vorbereitung der Genossenschaftsbildung angemeldet haben, sind sie verpflichtet, alsbald nach Verkündigung des die Genossenschaft genehmigenden oder errichtenden Bundesrathsbeschlusses sich bei Strafvermeidung zur Aufnahme in's Kataster anzumelden; in der Folgezeit haben sie jede Betriebsveränderung, die für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft von Bedeutung ist, ferner jeden Wechsel in der Person des Unternehmers anzuzeigen, widrigenfalls der in das Kataster eingetragene Unternehmer für die Beiträge bis zur Anzeige mitverantwortlich bleibt. Sodann haben die Mitglieder zum Zwecke der Einschätzung in die Gefahrenklassen über die Betriebsanlagen und Einrichtungen und die sonstigen für die Einschätzung in Betracht kommenden Verhältnisse dem Genossenschaftsorgan (in der Regel dem Vertrauensmann) Mittheilungen zu machen; sie haben jeden vorgekommenen Unfall, mit Ausnahme solcher, welche eine Arbeitsunfähigkeit von höchstens drei Tagen zur Folge haben, der Ortspolizeibehörde (in Baden dem Bezirksamt) und dem zuständigen Genossenschaftsorgan bekannt zu geben; sie haben die Unfallverhütungsvorschriften zu beobachten und nöthigenfalls ihre Einrichtungen dem entsprechend umzugestalten, sie haben die ihnen übertragenen Genossenschaftsämter anzunehmen, sie haben die Nachweisungen über die Arbeiterzahl und

die bezahlten Löhne rechtzeitig zum Zweck ihrer Beitragsberechnung bei den Genossenschaftsorganen einzureichen und zu diesem Zwecke genaue Lohnlisten zu führen, sie haben endlich die umzulegenden Beiträge pünktlich zu bezahlen und zu gestatten, daß von ihren Betriebseinrichtungen, von ihren Büchern und Listen durch die auf die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses beeidigten Beauftragten und Sachverständigen Einsicht genommen werde.

Es bleibt nur noch übrig, die Stellung und die Aufgabe der Berufsgenossenschaft, soweit sie nicht schon durch das Gesagte charakterisirt ist, kurz zu kennzeichnen. Die Berufsgenossenschaft ist eine juristische Persönlichkeit, sie kann als solche Rechte erwarten und Verbindlichkeiten eingehen. Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft selbst, nicht auch das der einzelnen Mitglieder, letztere sind bloß zur Zahlung der Versicherungsbeiträge verpflichtet; natürlich können aber die Gläubiger auch auf die rückständigen Beiträge greifen und verlangen, daß die Beiträge ordnungsgemäß umgelegt und erhoben werden. Die Berufsgenossenschaft darf nur innerhalb ihrer gesetzlich festgestellten Zwecke Ausgaben machen, nur für solche Beiträge erheben, also insbesondere zur Deckung der Verwaltungskosten, zur Leistung der Entschädigungen, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen sowie zur Ansammlung eines Reservefonds.

Ist eine Berufsgenossenschaft einmal gebildet, so können Aenderungen in ihrem Bestande nur unter bestimmten Voraussetzungen, in der Regel durch Beschluß der Generalversammlung mit Genehmigung des Bundesraths, vorgenommen werden. Als solche Aenderungen kommen insbesondere in Betracht: die Vereinigung mehrerer Genossenschaften zu einer und die Ausscheidung bestimmter Gattungen von Gewerbszweigen oder bestimmter örtlicher Bezirke zum Zweck der Zuthellung zu einer andern Genossenschaft oder zur Bildung einer neuen Genossenschaft. Ferner können sich mehrere Genossenschaften darüber vereinbaren, daß die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam getragen werden sollen.

Wenn eine Berufsgenossenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen leistungsunfähig wird, so kann sie vom Bundesrath aufgelöst werden, wobei die zugehörigen Betriebe andern Berufsgenossenschaften zuzutheilen sind. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf das Reich über.

Die hauptsächlichste Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist, für die Entschädigung der in genossenschaftlichen Betrieben verunglückten Arbeiter und ihre Hinterbliebenen zu sorgen und die hierfür erforderlichen Summen durch Umlegung auf die Genossenschaftsmitglieder aufzubringen. Was die

Aufbringung dieser Entschädigungssummen angeht, so war bezüglich des zu wählenden Systems eine tiefgehende Meinungsverschiedenheit vorhanden, welche sowohl bei der Beschlußfassung der verbündeten Regierungen als bei den Berathungen im Reichstag hervortrat; die einen waren für das Deckungs-, die andern für das Umlagesystem. Beim Deckungssystem, das bei den Versicherungsgesellschaften allgemein üblich ist, wird darauf Bedacht genommen, daß für jeden in einem Rechnungsjahr vorgekommenen Unfall an Beiträgen (festen Prämien oder Bedarfsumlagen) soviel erhoben wird, daß damit der ganze kapitalisirte Entschädigungsbetrag auf einmal gedeckt werden kann, daß also auch dort, wo eine Rente zu bezahlen ist, durch die Umlagen eines Unfalljahres jener Kapitalbetrag erhoben wird, welcher ausreicht, um mit allmählicher Erschöpfung des Kapitals unter Zurechnung der Zwischenzinsen die Rente auf die voraussichtliche Lebensdauer des Anspruchberechtigten zu bestreiten. Bei diesem System ist die Anstalt in jedem Augenblick in der Lage, aus den zurückgelegten Beständen an Prämienreserven alle Versicherungsansprüche zu decken, auch wenn keine weiteren Mitglieder zugehen. Das Umlagesystem besteht im Gegensatz zum Deckungssystem darin, daß in jedem Rechnungsjahre nur soviel Beiträge erhoben werden, als nöthig sind, um die in dem betreffenden Jahre fällig gewordenen Kapital- und Rentenverpflichtungen zu erfüllen, also die verfallenen Heilungskosten, Jahresrenten zc. zu bezahlen; es werden hierbei keine größeren Kapitalien angesammelt zur Deckung der erst künftig fällig werdenden Rentenverpflichtungen, sondern es wird darauf gerechnet, daß es bei dauernd gleichem Bestand bezw. Zugang von Mitgliedern möglich sein wird, alljährlich durch die Umlagen die Renten und die andern Verpflichtungen zu decken. Dieses System hat den großen Vortheil, daß die Ausgaben beim Inkrafttreten der Einrichtung zunächst verhältnißmäßig gering sind und nur allmählig mit der Zunahme der entschädigungspflichtigen Fälle wachsen bis zu dem erst nach Jahrzehnten eintretenden Zeitpunkte, wo der Beharrungszustand erreicht ist; dasselbe ist aber nur dann durchführbar, wenn eine gesetzliche Beitrittspflicht besteht, wenn somit eine Gewähr dafür gegeben ist, daß die Versicherungsanstalt einen dauernden Bestand hat, und mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß stets neue Mitglieder eintreten. Mit Rücksicht auf den öffentlich rechtlichen Charakter der Berufsgenossenschaften, auf den gesetzlichen Beitrittszwang und um zu verhüten, daß von vornherein schon eine größere Belastung der Mitglieder eintrete und daß durch Rücklage der Deckungskapitalien bedeutende Summen dem Verkehr entzogen werden, ist bei der endgiltigen Beschlußfassung über das Unfallversicherungsgesetz dieses Umlagesystem gewählt worden. Uebrigens wurde dieses System nicht

in seiner vollen Schärfe durchgeführt, sondern man hat eine Annäherung an das Deckungssystem dadurch versucht, daß der Berufsgenossenschaft obligatorisch auferlegt ist, einen beträchtlichen Reservefond anzufammeln. Es ist nämlich außer der Umlage zur Deckung der in dem Rechnungsjahre fällig gewordenen Entschädigungsbeträge ein beträchtlicher weiterer Betrag zu erheben, welcher bei der ersten Umlegung 300 %, bei der zweiten 200 %, bei der dritten 150 %, bei der vierten 100 %, bei der fünften 80 %, bei der sechsten 60 % und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal 10 % weniger ausmacht. Der Reservefond ist so lange durch Zinsen zu mehren, bis er den doppelten Jahresbedarf erreicht hat; von da an können die Zinsen zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Der Gesamtbedarf eines Jahres wird auf sämtliche Mitglieder der Genossenschaft unter Berücksichtigung von zwei Haupt Gesichtspunkten umgelegt. Einerseits wird in Betracht gezogen der Gesamtbetrag der während eines Jahres in den beitragspflichtigen Betrieben an die versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten ausgezahlten Löhne und Gehalte, wobei übrigens zum Theil nicht der wirklich ausgezahlte Lohn und Gehaltsbetrag in Anrechnung kommt, sondern bei Löhnen und Gehalten, welche durchschnittlich 4 M. täglich überschreiten, nur ein Drittel des übersteigenden Betrags berechnet wird und wobei ferner an Stelle des Tagelohns jugendlicher und noch nicht ausgebildeter Arbeiter der ortsübliche Tagelohn erwachsener Arbeiter tritt; als Grundlage für diese Feststellung dienen die Lohnlisten der Unternehmer und die hiernach von denselben alljährlich aufzustellenden Arbeiter- und Lohnnachweisungen. Andererseits kommen bei der Umlegung in Betracht die statutenmäßig unter Berücksichtigung der einzelnen Betriebsgattungen und ihrer Gefährlichkeit mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts von dem Genossenschaftsorgan festzustellenden Gefahrenklassen; in diesen wird die Abstufung der Gefährlichkeit derart zum Ausdruck gebracht, daß der Beitragsfuß in verschiedener Höhe abgestuft wird; es hat also z. B. ein Betrieb, welcher zur Gefahrenklasse A gehört, auf die Mark der gezahlten Löhne 1 Pf., ein Betrieb der Gefahrenklasse B auf 1 M. $1\frac{1}{4}$ Pf., der Klasse C $1\frac{1}{2}$ Pf. u. s. f. zu bezahlen. Die Einordnung der verschiedenen Betriebsgattungen in Gefahrenklassen mit verschieden abgestuftem Beitragsfuß ist eine sehr schwierige Aufgabe, welche als Grundlage eine genaue Kenntniß der Gefährlichkeit der einzelnen Betriebsarten und eine zuverlässige Statistik der Betriebsunfälle voraussetzt; die erstmalige Aufstellung des Gehrentarifs hat im Laufe des Jahres 1886 zu erfolgen, sie soll nur auf zwei Jahre wirksam sein und alsdann auf Grund der gemachten Erfahrungen revidirt werden; für die Zukunft ist diese Revision von fünf zu fünf Jahren zu wiederholen. Sind die Gefahrenklassen und der Gefahren-

tarif festgestellt, so müssen sämmtliche zur Genossenschaft gehörigen Betriebe nach der Art ihrer Einrichtungen unter Mitwirkung der Vertrauensmänner und Sektionsvorstände in die einzelnen Gefahrenklassen eingeordnet werden. Außerdem können dem einzelnen Unternehmer wegen besonders mangelhaften Unfallverhütungseinrichtungen und wegen besonders zahlreicher Unfälle durch die Genossenschaft Zuschläge auferlegt werden, wie letztere andererseits befugt ist, mit Rücksicht auf die geringe Zahl von vorgekommenen Unfällen einem Unternehmer Nachlässe an dem nach der Gefahrenklasse zu zahlenden Beitrag zu gewähren.

(Fortsetzung folgt.)

Schmiermittel zum Werkzeugschleifen.

Zum Werkzeugschleifen empfiehlt die Zeitschrift „Metallarbeiter“ statt des gewöhnlich verwendeten Deles, welches mit der Zeit dick wird und den Stein beschmiert, eine Mischung von Glycerin und Spiritus zu nehmen. Für größere Werkzeuge sind drei Theile Glycerin und ein Theil Spiritus ein geeignetes Verhältniß. Je kleiner die Werkzeuge sind, desto weniger Spiritus braucht man dem Glycerin zuzusetzen.

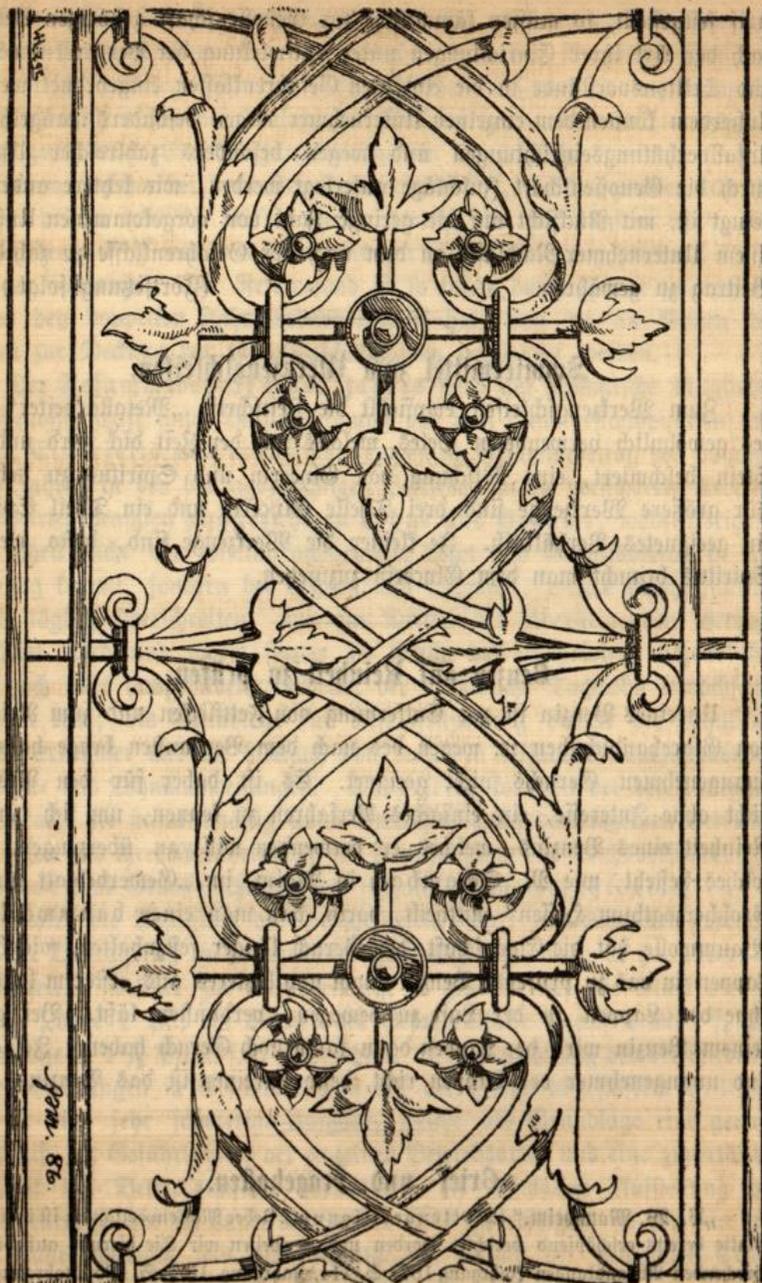
Benzin auf Reinheit zu prüfen.

Unreines Benzin ist zur Entfernung von Fettflecken und zum Reinigen von Glacehandschuhen zc. wegen des nach dem Verdunsten lange haftenden unangenehmen Geruchs nicht geeignet. Es ist daher für den Praktiker nicht ohne Interesse, ein einfaches Verfahren zu kennen, um sich von der Reinheit eines Benzins, welches er verwenden will, zu überzeugen. Ein solches besteht, wie M. Schambach in Mainz, im „Gewerbeblatt für das Großherzogthum Hessen“ mittheilt, darin, daß man einen baumwollenen (Baumwolle hat die Eigenschaft, den Geruch länger festzuhalten, wie Wolle) Lappen in das zu prüfende Benzin taucht und letzteres aus ersterem langsam, ohne den Lappen in der Luft zu bewegen, verdunsten läßt. Bei gutem reinem Benzin wird der Lappen dann kaum noch Geruch haben. Je länger und unangenehmer der Lappen riecht, desto unreiner ist das Benzin.

Brief- und Fragekasten.

„F. W. Mannheim.“ (Mottenvertilgung.) Ueber Mottenvertilgung ist in unserem Blatte bereits erschöpfend berichtet worden und verweisen wir Sie hiermit auf die entsprechenden Abhandlungen Jahrgang 1877 S. 114, Jahrgang 1878 S. 135, Jahrgang 1880 S. 203 und Jahrgang 1882 S. 170.

Geländer, entworfen von Prof. F. S. Meyer in Karlsruhe.



gem. 86.

© 1891 und 1892 Prof. F. S. Meyer

Unsere Musterzeichnung.

Auf S. 206 bringen wir die Abbildung eines schmiedeeisernen Geländers ($\frac{1}{10}$ der natürl. Größe), welches von Prof. F. S. Meyer in Karlsruhe entworfen wurde. Die Ausführung ist in Quadrateisen, die Blätter sind getrieben gedacht.

Die 5. Hauptversammlung des Verbandes der Seifenfabrikanten findet in der Zeit vom 16. bis 19. Juni d. J. in Breslau statt.

Der 11. deutsche Schmiedetag

wird am 4. und 5. Juni d. J. in Magdeburg abgehalten werden.

Der diesjährige Verbandstag des Badischen Bäckerverbandes

findet am 31. Mai und 1. Juni in Lahr statt.

Submissionen.

Waldshut. Großh. Bahnbau-Inspektor. Bauarbeiten auf Station Sadingen. 13 937 M. Termin 12. Juni. Pläne zc. in Waldshut einzusehen.

Donaueschingen. Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion. Ausrüstung für Straßenwarte (70 Schubarren, 100 eiserne Rechen, 70 Rasenbeile, 140 Rothkrücken, 70 Mäntel zc.). Termin 7. Juni. Muster zc. daselbst einzusehen.

Heidelberg. Großh. Bahnbau-Inspektor. Erweiterung des Bahnwartshauses Nr. 27 der Hauptbahn unterhalb Seckenheim. 4217 M. Termin 2. Juni. Pläne zc. daselbst einzusehen.

Wolfsch. Großh. Wasser- und Straßenbau-Sektion. Pflasterarbeiten an den Landstraßen und Lieferung des für die Unterhaltung der Landstraßen-Brücken im Amtsbezirk Wolfsch erforderlichen Holzes. Termin 10. Juni. Bedingungen daselbst einzusehen.

Landau (Pfalz). Bürgermeisteramt. Glaserarbeiten. 2864 M. Termin 2. Juni. Bedingungen daselbst einzusehen.

Straßburg. Kaiserl. Eisenbahn-Betriebs-Inspektion II. Erd-, Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Schmiede- und Schlosserarbeiten zur Herstellung zweier Lagerhäuser beim Bahnhof Bischheim. Termin 16. Juni. Bedingungen gegen 20 Pf.

Anzeigen.

	Erfindungs-Patente		im In- u. Auslande werden nachge- sucht und ver- werthet durch:
	F. C. GLASER		BERLIN, S. W. Lindensstr. 30
Telegr. Adr. KOMMISSIONSRATH GLASER BERLIN			
Das Bureau ertheilt kostenfrei Auskunft über Patentangelegenheiten des In und Auslandes, wenn ihm besondere Arbeiten dadurch nicht entstehen.			

Großh. Badische Staats-Eisenbahnen.

Höherem Auftrage zu Folge sollen auf der Güterstation Petershausen bei Konstanz fünf Getreidelagerhallen erbaut und hiezu die nachbenannten Arbeiten und Materiallieferungen im Submissionswege vergeben werden.

1. Grab und Maurerarbeiten im Anschlag zu	8 855 M. 05 Pf.
2. Zimmerarbeiten	31 731 " 15 "
3. Falzziegelbdächer	8 366 " 30 "
4. Schlofferarbeiten	1 617 " 50 "
5. Glaserarbeiten	560 " — "
zusammen 51 130 M. — Pf.	

In den Zimmerarbeiten ist die Lieferung von 3529 qm halbreinen Dielen von 6 cm Dicke enthalten, auf welche besonders submittirt werden kann. Pläne, Boranschläge und Bedingungen liegen auf meinem Geschäftszimmer, Bahnhofplatz 24, zur Einsicht auf. Angebote sind verschlossen, portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen, spätestens zu dem auf

Samstag, den 5. Juni l. J. Nachmittags 3 Uhr
anberaumten Termin eingzureichen.
Konstanz, den 24. Mai 1886.

Der Großh. Bahnaninspektor.

Verlag von B. F. Voigt in Weimar.

Die Schule des **Tischlers.**

Eine systematisch fortschreitende
Konstruktionslehre für
Holzarbeiter,

enthaltend die wichtigsten Lehrsätze
der darstellenden Geometrie, der Pro-
jektionslehre und Perspektive;
die Entwicklungen der Gebrungen, sowie
Darstellung und Beschreibung aller im Holz-
gewerbe vorkommenden Holzverbindungen,
ferner eine Anleitung zur metrischen Berech-
nung der Körper nach ihrem Flächen- und
Kubikinhalt.

Zum Gebrauche für Fortbildungsschulen sowie
insbesondere zum Selbstunterricht
herausgegeben von

Chr. Schröder,

Lehrer a. d. Fortbildungsschule zu Erfurt.

Mit Atlas von 25 Foliotafeln,
teilweise in Farbendruck.

1885 gr. 8. 8 Mark.

Vorrätig in allen Buchhandlungen;
in Karlsruhe in der G. Braun'schen
Hofbuchhandlung.

Raffinirtes reines Knochenöl
sowie Klauen und Hornabfälle empfiehlt
billigst

Eduard Grödel,
Friedberg (Hessen).

Druck und Kommissionsverlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe.

Großh. Bad. Staats- Eisenbahnen.

Die Lieferung und Aufstellung neuer
Eisenträger für sieben kleinere Brückchen
auf der Strecke zwischen Untergrombach
und Durlach soll im Wege schriftlicher
Angebote vergeben werden.

Die Brückchen zwischen Untergrombach
und Weingarten sollen sofort noch vor
Beginn der lebhaftesten Verkehrszeit, die
vier übrigen zwischen Weingarten und
Durlach sodann im künftigen Herbst voll-
endet werden.

Im nächsten Frühjahr sollen dann noch
weitere fünf Brückchen zwischen Bruchsal
und Untergrombach umgebaut werden.

Das Gewicht der im laufenden Jahr
herzustellenden Eisenteile beträgt 11 570 kg
Walz- und Schmiedeeisen und 1520 kg
Gußeisen.

Pläne und Bedingungen sind bei dem
Untersignierten einzusehen und Preis-
angebote daselbst bis längstens zu der am
5. Juni, Vormittags 11 Uhr, stattfindenden
Eröffnung schriftlich, versiegelt und mit
entsprechender Aufschrift einzureichen.

Bruchsal, den 24. Mai 1886.

Gr. Bahn-Aninspektor.

Fenster- und Thüren- beschläge

in gewöhnlicher bis zur feinsten Ausfüh-
rung empfiehlt die Beschlägfabrik

J. Marum,
Karlsruhe.